

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2006-04-21
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Mattes -348
eMail: Heike.Mattes@elk-wue.de

AZ 12.05 Nr. 46/5.3

An die
Prälatin, die Prälaten,
Leiterinnen und Leiter der Dezernate,
Referate und Geschäftsstellen
sowie den Leiter des Rechnungsprüfamt
und Leitende der Kirchlichen Verwaltungsstellen

**Neue Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg
hier: Verlängerung der Abgeltung von Resturlaub für Angestellte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Abwicklung des Resturlaubs aus dem Vorjahr ist eine Rechtsänderung insofern eingetreten, als nach der seit 1. Januar 2006 geltenden Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg für Beamte und Beamtinnen die Abwicklungsmöglichkeit für den Resturlaub des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres erweitert wurde. Die Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg gilt unmittelbar für die Beamten und Beamtinnen im kirchlichen Dienst.

Wie bisher schon wird die vorgenannte Bestimmung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Oberkirchenrat und bei den Kirchl. Verwaltungsstellen angewandt, d. h. eine Abwicklung des Resturlaubs vom Vorjahr ist bis zum 30. September des Folgejahres möglich. Abwickeln in diesem Sinne heißt, dass der Erholungsurlaub bis zum **30. September des folgenden Urlaubsjahres genommen (nicht angetreten) sein muss!**

Diese verlängerte Übertragungsmöglichkeit ermöglicht es, die Termindichte im Juni/Juli d. J. etwas zu entzerren.

Bitte unterrichten Sie auch Ihre Mitarbeitenden.

Mit freundlichen Grüßen

Rupp
Direktorin